



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 94.235-2c/68

Gesetzesbeschluß des N.ö. Landtages vom
19. Juni 1968, womit die Dienstpragmatik der
Landesbeamten 1966 neuerlich abgeändert und
ergänzt wird (DPL-Novelle 1968).

Zu Zl. 87 ex 1968
vom 19. Juni 1968.

HEUTE

13. Sep. 1968

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	13. SEP. 1968
Zl.	Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
10. September 1968 beschlossen, der Annahme des
Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages
vom 19. Juni 1968, womit die Dienstpragmatik der Landes-
beamten neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1968)
gemäß § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920
in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Zu dem Gesetzesbeschluß ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z.5 (§ 10 Abs.2 lit.b):

In der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Novelle zum Gehalts-
überleitungsgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl.Nr. 296) ist im
Dienstzweig 75 vorgesehen, daß für die Einstufung der Erzieher
an Schülerheimen und Sonderschülerheimen in die Verwendungs-
gruppen L 2 V die Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt
für Erzieher genügt. Somit ist für die Einstufung in die
Verwendungsgruppe weder eine Reifeprüfung noch eine bestimmte
Verwendungszeit erforderlich. Um gleiche Anstellungschancen
bei den verschiedenen Gebietskörperschaften zu geben, wird
angeregt, anlässlich der nächsten Novelle der Dienstpragmatik

der Landesbeamten eine dem Bundesdienstrecht entsprechende Regelung zu schaffen.

Ferner wäre es zweckmäßig gewesen, der im Klammerausdruck enthaltenen Zitierung "Teil C, Abschnitt 'III'" die Wendung "II. Hauptstück" voranzustellen.

Zu Artikel I Z. 25 (§ 80 Abs.4 bis 6):

Die Regelung des Abs.5 des § 80 ist vom allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Standpunkt nicht unbedenklich. Im Abs.4 kommen die Worte "Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand" zweimal vor, u.zw.:

1. in der lit.a) im Zusammenhang mit der Höhe des Gehaltes und
2. in der lit.c) im Zusammenhang mit der Höhe des Nebengebührenanteils.

§ 80 Abs.5 bedeutet daher, daß zur Feststellung, welche Behandlung zum günstigeren Ergebnis führt, die Summe aus Gehalt und Nebengebührenanteil im Zeitpunkt des Übertrittes oder der Ruhestandsversetzung mit der Summe aus Gehalt und Nebengebührenanteil im Zeitpunkt der Vollendung des 55.Lebensjahres verglichen werden muß.

Dies bringt mit sich, daß die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellte Absicht kaum verwirklicht werden wird, weil auch bei angenommener höherer Mehrleistungsvergütung im 55. Lebensjahr das in den Vergleich einzubeziehende Gehalt durch das Fehlen von Vorrückungsbeträgen dementsprechend niedriger sein wird.

Darüber hinaus verstößt diese Vorschrift gegen den im Beamtenrecht allgemein anerkannten Grundsatz, daß sich der ruhegenußfähige Monatsbezug nach der bezugsrechtlichen Stellung zu richten hat, die der Beamte "im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat" (§ 5 Abs.1 Pensionsgesetz); die im § 5 Abs.2 und 3 des Pensionsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß unbedeutend.

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung würde hingegen eintreten, wenn ein Beamter auf Grund eines Diszi-

plinarerkenntnisses, mit dem die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt ausgesprochen wurde, in den Ruhestand versetzt wird. Auf Grund der Vorschrift des § 80 Abs.5 DPL. würde diesem Beamten statt des gemindertem Ruhegehaltes auf Grund des Disziplinarerkenntnisses ein Ruhegehalt nach seinem Bezug im 55. Lebensjahr zustehen.

Die Begünstigungsmöglichkeit des § 80 Abs.5 sollte sich daher nur auf die Fälle des § 80 Abs.4 lit.c DPL. beschränken.

12. September 1968

Für den Bundeskanzler:

i.V. Kirschner.

Für die Angelegenheit
der Ausweisung!

Kirschner

~~Amte der n. ö. Landesregierung
Personalstelle
13. SEP 1968~~

Landtagspräs

~~Bearb: belegen
-----~~

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss ,
- ✓ den Klub der ÖVP ,
- ✓ den Klub der SPÖ ,
- ✓ die Abt. I/P - Herrn Personalvorstand Vortr.Hofrat
Dr. Karl Klein ,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 13. Sept. 1968.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]

Sachverinspektor.